

Bekanntmachung des Marktes Dirlewang Einbeziehungssatzung



Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Helchenried abgerundet wird, F1St. 4/ 6, Gemarkung Helchenried Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 BauGB

Der Marktgemeinderat hat am 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Helchenried abgerundet wird, F1St. 4/ 6, Gemarkung Helchenried, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Einbeziehung von Grundstücken, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Helchenried abgerundet wird, F1St.4/ 6, Gemarkung Helchenried mit Begründung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 14, Marktstraße 19, 87742 Dirlewang, zu den allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber dem Markt Dirlewang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dirlewang, den 05.01.2023

Alois Mayer
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.01.2023

Abgenommen am: 25.01.2023